

ÖGWT-Club

Umsatzsteuer-Update

Aktuelles 2016

Mag. Peter Mayr
2., 4. und 11. Februar 2016

www.oegwt.at

„Wir verbinden - Menschen und Wissen.“

Agenda

Umsatzsteuer-Neuerungen

- SteuerreformG 2015/2016
- AbgabenänderungsG 2015
- „Registrierkassenthematik“
- Reisekosten und Umsatzsteuer
- UStR-Wartungserlass 2015
- USt-Protokoll 2015
- Aktuelle Rechtsprechung und Risiken

SteuerreformG 2015/2016

SteuerreformG 2015/2016 - Umsatzsteuer Aktuelle Gesetzesänderungen

Änderung von begünstigten Steuersätzen - Allgemein

Rechtsgrundlagen:

- Unionsrechtliche Grundlage (Art 98 MwSt-RL) erlaubt maximal zwei ermäßigte Steuersätze
- **Einführung eines 13%igen Steuersatzes und Streichung des 12%igen Steuersatzes** (Ab Hof Verkauf von Wein, pauschalierte Land und Forstwirte B2B) durch StRefG 2015/2016 (BGBl I 2015/118)
- § 10 Abs 2 UStG - Steuersatz 10 %
- § 10 Abs 3 UStG - Steuersatz 13 %
- Aufteilung der betroffenen Gegenstände in zwei Anlagen zum UStG: Anlage 1 (10 %), Anlage 2 (13 %)



Änderung von begünstigten Steuersätzen - Allgemein

Steuersatz von 13 % (§ 10 Abs 3 UStG)

- Bestimmte lebende Tiere (Lieferung, Aufzucht, Halten), Saatgut, Pflanzen, Blumen, Futtermittel, Holz (Anlage 2 Z 1 bis 9 zum UStG)
- Einfuhr (teilweise auch Lieferung) von Kunstgegenständen, Einfuhr von Briefmarken und Antiquitäten (Anlage 2 Z 10-13 zum UStG)
- Umsätze aus der Tätigkeit als Künstler
- Schwimmbäder, Thermalbehandlung
- Theater-, Musik- und Gesangsaufführungen, Museen, botanische oder zoologische Gärten, Naturpark
- Filmvorführungen, Zirkusvorführungen und Schausteller, Eintritt zu Sportveranstaltungen
- Nationaler Luftverkehr (= Inlandsflüge)
- Ab-Hof-Verkauf von Wein (bisher 12 %, da laut EU recht nur zwei begünstigte Sätze möglich), außer Buschenschank
- Beherbergung inklusive Campingplätze (inklusive regelmäßig verbundener Nebenleistungen)



Änderung von begünstigten Steuersätzen - Allgemein

Inkrafttreten

- Allgemein für Umsätze ab 1.1.2016
- **Ab 1.5.2016 für Umsätze** für Beherbergung und Camping, Theater, Musik - und Gesangsaufführungen, Museum, Zoo und botanischer Garten, Naturpark
- **Übergangsbestimmung:**
 - Für diese Umsätze gilt für Leistungen vom 1.5.2016 bis 31.12.2017 weiterhin 10 %, wenn **vor 1.9.2015** eine Anzahlung (bei Beherbergung auch Buchung notwendig) geleistet wurde
 - *Beispiel:* Theaterabonnement, Jahreskarte für Museum



Änderung von begünstigten Steuersätzen - Beherbergung

Abgrenzung der Beherbergung von der Wohnraumüberlassung:

- Definition der „Beherbergung“ in UStR Rz 1368 (Entwurf Wartungserlass 2015) als Überlassung von Räumlichkeiten (einschließlich Nebenleistungen) **inklusive Betreuung**
- Muss dem Gast Aufenthalt ohne umfangreiche eigene Vorkehrungen ermöglichen zB
 - Reinigung der Räumlichkeiten
 - Zurverfügungstellung und Reinigung von Bettwäsche und Handtüchern
 - Beheizung, Kühlung, Beleuchtung
 - Seife, Shampoo



Änderung von begünstigten Steuersätzen - Beherbergung

Aufteilung bei Pauschalangeboten mit unterschiedlichen Steuersätzen (zB Halbpension):

- Beherbergung 13 %, Verpflegung (inklusive Frühstück) 10 %, Getränke 20 %
- Aufteilung für Beherbergung/Verköstigung **erfolgt im Verhältnis der Einzelverkaufspreise**
- **Ist dies nicht möglich (zB wird nur Halbpension angeboten)**, erfolgt die Aufteilung nach den Kosten
- **Festsetzung von pauschalen Aufteilungsverhältnissen bei Aufteilung nach Kosten** laut Rz 1369 (Getränke sind [mit Ausnahme bei Frühstück] separat zu behandeln):

Preis pro Person und Nacht	Aufteilungsverhältnis Beherbergung (13 % USt) zu Verköstigung (10 % USt), vom Bruttopreis		
	Zimmer mit Frühstück	Halbpension	Vollpension
bis 140,00 €	80 %/20 %	60 %/40 %	50 %/50 %
bis 180,00 €	82,5 %/17,5 %	65 %/35 %	55 %/45 %
bis 250,00 €	85 %/15 %	70 %/30 %	60 %/40 %
> 250,00 €	90 %/10 %	80 %/20 %	70 %/30 %

- Alternativ **kann Zuordnung zu Preiskategorie** auch **anhand der Durchschnittssätze des vorangegangenen Veranlagungszeitraumes** je Leistungsumfang vorgenommen werden (zB Gesamtumsatz Halbpension/Anzahl der Beherbergungen)

Änderung von begünstigten Steuersätzen - Beherbergung

Beispiel Einzelverkaufspreise

■ Sachverhalt:

- Beherbergung (ohne Verpflegung) 113,00 € brutto, Halbpension 135,00 € brutto

■ Lösung:

- Beherbergung 113,00 € brutto, netto 100,00 €
- Verpflegung 22,00 € brutto, netto 20,00 €
- USt Gesamt 15,00 €
- Getränke separat, ausgenommen (alkoholfreie) Getränke im Rahmen des ortsüblichen Frühstücks

Beispiel Kostenaufteilung:

■ Sachverhalt:

- Halbpension 130,00 € brutto (**nur wenn keine Einzelverkaufspreise vorhanden**)

■ Lösung: Verhältnis 60:40

- Beherbergung brutto 78,00 €, netto 69,03 €
- Verpflegung brutto 52,00 €, netto 47,27 €
- USt gesamt 13,70 €
- Getränke separat, ausgenommen Getränke im Rahmen des ortsüblichen Frühstücks

Änderung von begünstigten Steuersätzen - Beherbergung

All-Inclusive (UStR Rz 1373)

■ Nebenleistung zur Beherbergung wenn kein gesondertes Entgelt:

- Zurverfügungstellung von Bademänteln, Parkmöglichkeiten, Kinderbetreuung, Überlassung von Sportgeräten, Überlassung von Fernsehgeräten, Nutzung von Sauna, Schwimmbad, Solarium, Fitnessraum, ...
- **Tischgetränke** (einschließlich zwischen Mahlzeiten oder an der Bar abgegebenen Getränken) von untergeordnetem Wert (Einkaufswert unter 5 % des Pauschalangebotes). **In diesem Fall erhöht sich das Verhältnis aus Rz 1369 um 5 % zugunsten der Beherbergung.**

■ Beispiel:

- All-In Vollpension mit Getränken 150,00 € brutto
- Voraussetzungen Rz 1373 gegeben
- Keine Einzelverkaufspreise vorhanden
- Vollpension Verhältnis 60:40 (Verhältnis UStR 1369 55+5 : 45-5)

Änderung von begünstigten Steuersätzen - Anzahlungen

Änderung des Steuersatzes und Anzahlungen vor Inkrafttreten der Änderungen (UStR Rz 1476):

- Neuer Steuersatz stellt grundsätzlich auf Leistungszeitpunkt ab - 2 Möglichkeiten für Anzahlungen:
 - Anwendung des im Zeitpunkt der Anzahlung geltenden Steuersatzes und Korrektur in erster UVA nach Wirksamwerden der Änderung (inklusive Berichtigung der Anzahlungsrechnung).
 - Anwendung des im Zeitpunkt der Leistungserbringung geltenden Steuersatzes ohne Korrektur (zB 13 % statt 10 %).
- **Beispiel 1 (Erhöhung Steuersatz von 10 auf 13 % ab 1.5. 2016):** Konzertkarten für Veranstaltung im Juni 2016 werden im September 2015 zum Preis von 55,00 € inklusive USt verkauft.
 - Anzahlung wird in der **UVA 9/2015 mit 10 % besteuert** und verrechnet (KZ 000 und 029 50 €, 5 € USt)
 - **Berichtigung in UVA 5/2016 auf 13 %**, das sind in Summe 6,33 € Umsatzsteuer (Differenz in KZ 090 +1,33 €)
 - Berichtigung der Rechnung mit 1.5.2016
 - **Alternativ** kann auch bereits in **Rechnung und UVA 9/2015 der Steuersatz von 13 %** angesetzt werden (KZ 000 und 029 jeweils 50 €, KZ 056 für Steuerschuld gem § 11 Abs 12 UStG aufgrund Inrechnungstellung 1,33 €)
 - Eine Berichtigung der UVA und Rechnung im Mai 2016 ist nicht nötig.
 - Der Kunde kann in 9/2015 den vollen Vorsteuerabzug für die ausgewiesenen 13 % USt geltend machen.

Änderung von begünstigten Steuersätzen - Anzahlungen

Änderung des Steuersatzes und Anzahlungen vor Inkrafttreten der Änderungen (UStR Rz 1476):

- **Beispiel 2 (Minderung Steuersatz von 20 % auf 13 % ab 1.1. 2016):**
Karten für Fußballspiel im März 2016 werden im September 2015 zum Preis von 24,00 € inklusive 20 % USt verkauft und bezahlt.
 - **Anzahlung wird in der UVA 9/2015 mit 20 % besteuert** und verrechnet (KZ 000 und 022: 20,00 €, 4,00 € USt)
 - Der Kunde kann in 9/2015 den vollen Vorsteuerabzug für die ausgewiesenen 20 % USt geltend machen.
 - **Berichtigung in UVA 1/2016 auf 13 %**, das sind in Summe 2,76 € (Differenz in KZ 090 -1,24 €)
 - Berichtigung der Rechnung mit 1.1.2016 (ansonsten bleibt es bei der Steuerschuld aufgrund der Rechnung).
 - Der Kunde hat in UVA 1/2016 Vorsteuerabzug zu berichtigen
 - **Alternativ kann auch bereits in der Rechnung die Besteuerung mit 13 % USt** vorgenommen werden (Vorsteuerabzug Kunde 9/2015 13 %)
 - Ansonsten gleiches Ergebnis wie oben, eine Rechnungsberichtigung ist nicht erforderlich



Änderung von begünstigten Steuersätzen - Anpassung der UVA

Umsatzsteuervoranmeldung 2016 (U30)

■ Aufnahme zusätzlicher Kennzahlen

- Steuerpflichtige Lieferungen und sonstige Leistungen - davon zu versteuern mit 13 % Steuersatz ... **KZ 006**
- Steuerpflichtiger ig Erwerb - davon zu versteuern mit 13 % Steuersatz ... **KZ 008**

■ Änderung/Streichung von Kennzahlen

- Änderung KZ 007: 7 % Zusatzsteuer (statt 8 %) für pauschalisierte land- und forstwirtschaftliche Betriebe
- **Streichung KZ 035:** 12 % für Weinumsätze durch landwirtschaftliche Betriebe



Normalwertregelung - Änderungen (§ 4 Abs 9 UStG)

Grundsätzliches zum Normalwert als Bemessungsgrundlage:

■ Ausgangsfall:

- Unternehmer liefert (entgeltlich) Gegenstände oder erbringt sonstige Leistung aus außerbetrieblichen Gründen zu einem nicht fremdüblichen Preis (Familie, Freunde, Gesellschafter oder für Zwecke des Personals).

■ Seit 2013 gesetzliche Verankerung einer **Mindestbemessungsgrundlage (Normalwert)**, wenn:

- Entgelt unter dem Normalwert liegt und Empfänger nicht zum vollen Vorsteuerabzug berechtigt ist
- Entgelt über dem Normalwert liegt und leistender Unternehmer ist nicht zum vollen Vorsteuerabzug berechtigt
- Umsatz unecht befreit ist (Ausnahme: Kleinunternehmer) und Entgelt unter dem Normalwert liegt

■ Ab 2016 auch Anwendung auf Umsätze mit Grundstücken:

- Bis dato nicht für die Lieferung von Grundstücken sowie die Vermietung und Verpachtung von Grundstücken
- Für Umsätze ab 1.1.2016 entfällt diese Einschränkung.
- Voraussetzung Mietverhältnis ist anzuerkennen
- Gilt auch für bestehende Vertragsverhältnisse!



Normalwertregelung - Änderungen (§ 4 Abs 9 UStG)

Mitarbeiterrabatte (ab 2016)

- **EStG:** Befreiung wenn
 - Rabatte allen oder bestimmten Gruppen von Mitarbeitern eingeräumt wird
 - Rabatte bis 20 % oder Rabatte bis insgesamt 1.000,00 € pro Jahr
 - Folge: geldwerter Vorteil mit „null“ zu bemessen

- **UStG:** „(Brutto-)Normalwert“ der den Sachbezügen zugrunde liegender Wert (UStR Rz 682)



Vorsteuerabzug für Elektroautos (§ 12 Abs 2 Z 2a UStG)

Ausgangslage § 12 Abs 2 Z 2 lit b UStG:

- Vorsteuerausschluss auf Leistungen iZm der Anschaffung, der Miete und dem Betrieb von PKWs
- Ausnahmen (Fahrschulkraftfahrzeuge, Vorführkraftfahrzeuge, zur gewerblichen Weiterveräußerung bestimmte KFZ und zu mindestens 80 % der gewerblichen Personenbeförderung oder Vermietung dienende KFZ)

Ökologisierung des Steuerrechts durch Steuerreform

- § 12 Abs 2 Z 2a UStG:
- Vorsteuerabzug steht zu für Lieferungen, sonstige Leistungen oder Einfuhren, die iZm der Anschaffung (Herstellung), Miete oder dem Betrieb von PKWs mit einem CO₂-Emissionswert von 0 Gramm pro Kilometer stehen,
 - wenn nicht nach § 12 Abs 2 Z 2 lit b UStG ohnedies ein Vorsteuerabzug vorgenommen werden kann (zB Fahrschul-KFZ, Kleinbusse ...),
 - Einschränkung durch § 12 Abs 2 Z 2 lit a UStG (**die Entgelte hierfür überwiegend nach PKW AngemessenheitsVO abzugsfähig sind** [Angemessenheitsgrenze inklusive USt 40.000,00 €])
 - Regelung gilt nicht für Hybridfahrzeuge



Vorsteuerabzug für Elektroautos (§ 12 Abs 2 Z 2a UStG)

Gilt auch für Reparaturen, Miete, Treibstoff etc

■ **Fazit:**

- Voller Vorsteuerabzug bis brutto 40.000,00 €
- Bei brutto AK über 40.000,00 € bis brutto 80.000,00 € voller Vorsteuerabzug und Aufwandseigenverbrauch nach § 1 Abs 1 Z 2 lit a UStG (zur Gänze im Jahr der Anschaffung vgl UStR Rz 59)
- Kein Vorsteuerabzug bei brutto über 80.000,00 €

■ § 28 Abs 42 Z 1 UStG:

Anzuwenden ab 1.1. 2016 auch für Fahrzeuge die vor 2016 angeschafft (Berichtigung nach § 12 Abs 10 UStG) oder gemietet wurden (ebenso BMF Auskunft vom 17.11.2015, Mag. Kuder)

■ **Beispiel** (UStR Rz 54):

- Kauf PKW mit Emissionswert 0 g/km und Brutto-AK von 60.000,00 € am 2.1.2016
- **Vorsteuerabzug 10.000,00 €** in Jänner-UVA
- **EV von 3.333,33 €** in Jänner-UVA (nicht angemessen 20.000,00 € brutto [60.000,00 - 40.000,00])
- Vorteil von 6.666,67 €



Verrechnung von Leistungen einer WEG iZm der Erhaltung, der Verwaltung oder dem Betrieb von Fahrzeugabstellplätzen (§ 6 Abs 1 Z 17 UStG)

- Ab 1.1.2016 (§ 28 Abs 42 UStG) entfällt die Steuerbefreiung für die Verrechnung von Garagen und Fahrzeugabstellplätzen an die Wohnungseigentümer
 - **Somit gilt Abrechnung mit dem Normalsteuersatz von 20 %** (Gleichstellung mit Vermietung)
 - WEG hat daher nicht mehr zu prüfen ob Leistungsempfänger den KFZ-Abstellplatz nahezu ausschließlich für Umsätze verwendet, die den Vorsteuerabzug ausschließen (§ 6 Abs 1 Z 17 iVm § 6 Abs 2 UStG)



Vorsteuerabzug bei IST-Besteuerung (§ 12 Abs 1 Z 1 UStG)

Grundsätzlich Rechnung und Zahlung als Voraussetzung für Vorsteuerabzug (mit Ausnahmen)

- **Ab 15.8.2015**
- **Ausnahme bei Überrechnung nach § 215 Abs 4 BAO:**
 - Behandlung wie Soll-Versteuerer
 - **Bei Überrechnung der gesamten „Vorsteuer“ gem § 215 Abs 4 BAO auf das Konto des Lieferanten gilt Vorsteuerabzug auch ohne Zahlung**
 - Überrechnung anzunehmen, wenn Antrag auf Überrechnung samt Zustimmung des Überrechnungsempfängers und gedecktes Abgabekonto
- Erfolgt keine Überrechnung (zB mangels Guthaben auf Abgabekonto), steht Vorsteuerabzug nur im Ausmaß der tatsächlichen Bezahlung zu
- In diesem Fall Risiko auch für den Lieferanten weil dieser hat seine USt allfällig nicht entrichtet (SZ, Finanzstrafrecht, aber Schadenersatz gegen Kunden)



Vorsteuerabzug bei IST-Besteuerung (§ 12 Abs 1 Z 1 UStG)

Beispiel (UStR Rz 1819a):

- Ein IST-Besteuerer erhält im Jänner 2016 eine Lieferung samt Rechnung für 1.000,00 € + 200,00 € USt. Er überweist dem Lieferer im Jänner 1.000,00 € und stellt einen Antrag auf Überrechnung nach § 215 Abs 4 BAO in der Jänner-UVA beim zuständigen Finanzamt. Der Lieferant stimmt der Überrechnung zu und auf dem Abgabekonto des IST-Besteuerers befindet sich nach Berücksichtigung aller für den Voranmeldungszeitraum Jänner relevanter Vorgänge ein Guthaben in Höhe von mindestens 200,00 €.
- Es kann die gesamte Vorsteuer mit der Jänner-UVA geltend gemacht und auf das Konto des Lieferanten überrechnet werden.
- Ist das Abgabekonto nicht gedeckt und kommt es daher zu keiner Überrechnung, kann nur ein Vorsteuerabzug von 166,67 € geltend gemacht werden (1000/1,2) .



Sonstige Änderungen im UStG

■ Entfall Vorsteuerabzug und Umsatzsteuerbefreiung

- Entfall des Vorsteuerabzugs und der USt-Befreiung für innergemeinschaftlicher Lieferungen, wenn der Unternehmer wusste oder wissen musste, dass der Umsatz iZm USt-Hinterziehungen oder sonstigen, die USt betreffenden Finanzvergehen steht (§ 12 Abs 14 und Art 6 Abs 1 UStG)
- Ab 15.8.2015

■ Vorsteuerabzug bei Reisekosten

- Anpassung hinsichtlich USt-Satz von 13 % (§ 13 Abs 1 UStG), ab 1.5.2016 für Nächtigungspauschale

■ Pauschalierte Landwirte

- Anpassungen hinsichtlich USt-Satz von 13 % (§ 22 UStG), ab 1.1.2016
- B2B 13 %
- B2C 10 % oder 13 % (abhängig von Steuersatz ohne Pauschalierung zB 13 % Wein ab Hof)
- Zusatzsteuer (7 % oder 10 %)

■ Basispauschalierung für Vorsteuer

- Bisher Umsatzgrenze von 220.000,00 € entscheidend
- Anpassung an Voraussetzung für BA-Pauschalierung EStG, ab 1.1.2016 zusätzliche Voraussetzung, dass keine Buchführungsverpflichtung besteht und nicht freiwillig Bücher geführt werden (§ 14 Abs 1 UStG)



Sonstige Änderungen im UStG

■ Entfall der Verpflichtung der Führung und Aufbewahrung von Buchnachweisen im Inland (§ 18 Abs 8 UStG, Angleichung an § 131 BAO), ab 15.8.2015

■ Klarstellung, dass bei Anwendung der Versandhandelsregelung die Ausstellung einer Kleinbetragsrechnung nicht genügt (Art 11 Abs 5 UStG), ab 1.1.2016

■ Gleichstellung des Meldezeitraums für ZM bei Dreiecksgeschäften wie UVA (Art 25 Abs 6 UStG), ab 15.8.2015

■ Veranlagungspflicht für ausländische Unternehmer (§ 21 Abs 4 UStG)

- Ausländische Unternehmer (iSd § 19 Abs 1 GS 1) werden nicht verpflichtend veranlagt wenn sie:
 - Keine Umsätze im Inland ODER
 - Nur RC Umsätze ausführen bzw
 - Leistungsempfänger einer RC (Leistung (ausländischer Leistungserbringer oder Bauleistung) sind und voller Vorsteuerabzug
- **Gilt nicht für andere RC Tatbestände (Klarstellung)**

AbgÄG 2015

(Abgabenänderungsgesetz)

AbgÄG 2015 - Umsatzsteuer: Aktuelle Gesetzesänderungen

Sonstige Änderungen im UStG - AbgÄG 2015

- **Anpassungen von Zitierungen an die Regelungen des ab 1.5.2016 geltenden neuen Zollkodex**
- **Besteuerung von Reiseleistungen/Margenbesteuerung:**
 - Anwendung auf Umsätze und sonstige Sachverhalte ab 1.5.2016
 - Die bisherige Voraussetzung, dass die Reiseleistung nicht für das Unternehmen des Leistungsempfängers (B2B) ausgeführt werden darf, entfällt
 - Margenbesteuerung auch für **Umsätze B2B** wenn es sich um Reisevorleistungen Dritter handelt **und am Ende der Leistungskette der Empfänger** der Reiseleistung diese nicht für sein Unternehmen in Anspruch nimmt
 - *Beispiel:*
Bei Kongressleistungen ist beispielsweise davon auszugehen, dass diese letztendlich für einen Unternehmer bestimmt sind
 - Verrechnung Reiseveranstalter an Reisebüro, wenn dieser eine Reise an Nichtunternehmer verrechnet
 - Ort der Leistungserbringung: **Unternehmerort bzw Ort der Betriebsstätte** (§ 23 Abs 3 UStG)
 - **Verpflichtender Hinweis in Rechnung** auf Margenbesteuerung (zB Angabe „Reiseleistungen/ Sonderregelung“ oder „Margenbesteuerung“, § 23 Abs 8 UStG)
- **Geltung des Unionszollkodex (UZK) ab 1.5.2016**

Registrierkassenthematik

Registrierkassen- und Belegerteilungspflicht

Registrierkassenpflicht (§ 131b BAO idF StRefG 2015/2016):

- Verpflichtung zur **einzelnen Erfassung aller Bareinnahmen** zum Zweck der Losungsermittlung mit **elektronischer Registrierkasse**, Kassensystem oder sonstigem elektronischen Aufzeichnungssystem (§ 131b Abs 1 BAO) ab 2016
 - **ab Jahresumsatz von 15.000,00 € je Betrieb**, sofern die Barumsätze dieses Betriebes **7.500,00 € im Jahr** überschreiten
 - **Definition „Barumsätze“**: Umsätze, bei denen die Gegenleistung (Entgelt) durch Barzahlung erfolgt. Als Barzahlung gilt auch die Zahlung mit Bankomat- oder Kreditkarte oder durch andere vergleichbare elektronische Zahlungsformen, die Hingabe von Barschecks und die vom Unternehmer ausgegebene und von ihm an Geldes statt angenommene Gutscheine, Bons, Geschenkmünzen und dergleichen.
- Elektronisches Aufzeichnungssystem ist durch eine **technische Sicherheitseinrichtung** gegen Manipulation zu schützen (§ 131b Abs 2 BAO, ab 1.1.2017)
 - Registrierkassensicherheitsverordnung (RKSV - 2015)
 - Verpflichtung besteht **mit Beginn des viertfolgenden Monats nach Ablauf des Voranmeldungszeitraums, in dem die Umsatzgrenzen erstmals überschritten wurden**
 - Verpflichtung fällt mit Beginn des folgenden Kalenderjahres in dem die Umsatzgrenzen unterschritten werden weg (Beispiel: 2017 Umsatzgrenze unterschritten und auch für 2018 kein Überschreiten erwartet - Wegfall 1.1.2018)

Belegerteilungspflicht (§ 132a BAO idF StRefG 2015/2016) bei Barzahlung:

- Verpflichtung für Unternehmer iSd § 2 Abs 1 UStG, dem die Barzahlung Leistenden einen Beleg über empfangene Barzahlungen für Lieferungen und sonstige Leistungen zu erteilen
- Gilt unbeschadet anderer gesetzlicher Vorschriften
- Als Beleg gilt auch ein entsprechender elektronischer Beleg, der unmittelbar nach erfolgter Zahlung für den Zugriff durch den die Barzahlung Leistenden verfügbar ist.
- Belegerteilungspflicht kann im Falle einer USt-Organschaft auch von der Organgesellschaft erfüllt werden

Mindestangaben auf Beleg:

- Eindeutige Bezeichnung des liefernden oder leistenden bzw belegerteilenden Unternehmers
- Einmalig vergebene, fortlaufende Nummer mit einer oder mehreren Zahlenreihen zur eindeutigen Identifizierung des Geschäftsvorfalles
- Tag der Belegausstellung
- Menge und handelsübliche Bezeichnung der gelieferten Gegenstände bzw Art und Umfang der sonstigen Leistung (auch durch Hinweis im Beleg auf andere vorhandene Unterlagen wie zB Lieferschein)
- Betrag der Barzahlung (rechnerische Ermittelbarkeit ist ausreichend)
- **Achtung: Die Rechnung nach § 11 UStG erfüllt bereits die Voraussetzungen der „Belegerteilungspflicht“ nach BAO, aber nicht vice versa**

Barumsatzverordnung (BGBl II 2015/247) vom 9.9.2015

- **Ausnahmen zur vereinfachten Losungsermittlung und Entfall der Registrierkassen- und Belegerteilungspflicht**
- Nur soweit über die Bareingänge keine Einzelaufzeichnungen geführt werden
- Vereinfachte Losungsermittlung:
 - Ermittlung der Bareingänge eines Tages durch Rückrechnung aus dem ausgezahlten End- und Anfangsbestand
 - Muss nachvollziehbar und dokumentiert sein
 - Hat spätestens zu Beginn des nächstfolgenden Arbeitstages und für jede Kassa gesondert zu erfolgen
 - **Anwendungsfälle:**
 - **Umsätze im Freien bei Nichtüberschreiten des Jahresumsatzes von 30.000,00 € je Betrieb** oder wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb
 - Überschreiten der Umsatzgrenze Registrierkassen- und Belegerteilungspflicht ab Beginn des viertfolgenden Monats
 - Wegfall der Registrierkassen- und Belegerteilungspflicht, wenn die Umsatzgrenze in einem Folgejahr nicht überschritten wird und absehbar ist, dass die Grenze auch künftig nicht überschritten wird

Barumsatzverordnung (BGBl II 2015/247) vom 9.9.2015

- **Anwendungsfälle (Fortsetzung):**
 - **wirtschaftliche Geschäftsbetriebe iSd § 45 Abs 2 BAO (unentbehrliche Hilfsbetriebe)**
 - **Bestimmte Umsätze von wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben iSd § 45 Abs 1 BAO (entbehrliche Hilfsbetriebe)**
 - Umsätze im Rahmen von geselligen Veranstaltungen, die 48 Stunden im Kalenderjahr nicht übersteigen
 - Veranstaltungsorganisation und Verpflegung durch Mitglieder der Körperschaft oder deren nahe Angehörige
 - Bei Auftritten von Musik- oder anderen Künstlergruppen maximal Honorar/Std.: 1.000,00 € (Erlass des BMF vom 1.10.2015 zur Änderung von Kriterien bei Vereinsfesten; bisher 800,00 €/Std)
 - **Sonderregelungen für Automaten:**
 - Keine Verpflichtungen Registrierkasse und Belegerteilung **bei Inbetriebnahme nach 31.12.2015** und Gegenleistung für Einzelumsätze maximal 20,00 €
 - Vereinfachte Losungsermittlung durch eine zumindest im Abstand von 6 Wochen regelmäßig erfolgende Ermittlung und Aufzeichnung des Warenverkaufs durch Bestandsverrechnung oder manuelle oder elektronische Auslesung von Zählwerkständen
 - Ermittlung und Aufzeichnung der vereinnahmten Geldbeträge je Automat bei monatlicher Kassenentleerung
 - Inkrafttreten für vor 1.1.2016 in Betrieb genommene Automaten erst mit 1.1.2027

Barumsatzverordnung (BGBl II 2015/247) vom 9.9.2015

- **Anwendungsfälle (Fortsetzung):**
 - **Sonderregelung für Leistungen außerhalb der Betriebsstätte (Umsätze mobiler Gruppen)**
 - Unternehmer, die Ihre Leistungen außerhalb der Betriebsstätte erbringen und grundsätzlich die Regelungen im Bereich der Registrierkassen, Einzelaufzeichnungen und Belegerteilung erfüllen müssen, dürfen diese Umsätze erst unmittelbar nach Rückkehr in die Betriebsstätte einzeln in der Registrierkasse erfassen, wenn sie dem barzahlenden Kunden einen Beleg im Sinne des § 132 a Abs 3 BAO ausfolgen.
 - Durchschrift des händischen Belegs ist mit dem Kassenbeleg aufzubewahren
 - Beispiel: Friseur, Masseur, Arzt, Rauchfangkehrer, Bäcker bei Auslieferung, Lieferservice Gastronomie



Toleranzfrist bei Registrierkassenpflicht:

- **1.1.-31.3.2016 - keine finanzstrafrechtlichen Konsequenzen**
- **1.4.-30.6.2016 - keine finanzstrafrechtlichen Konsequenzen, wenn der Unternehmer Gründe für die Nichterfüllung glaubhaft machen kann, zB:**
 - Anschaffung einer Registrierkasse aufgrund Lieferschwierigkeiten durch Kassenhersteller nicht möglich
 - Installation der Software war mangels notwendiger fachlicher Beratung durch IT-Servicefachmann nicht rechtzeitig möglich
 - erforderliche Einschulung des Unternehmers und seiner Erfüllungsgehilfen war nicht zeitgerecht durchführbar
- **Klärung von Sonderfragen in Erlass zu Registrierkassen- und Belegerteilungspflicht, BarUV 2015 und RKSU**



Reisekosten und Umsatzsteuer

Umsatzsteuer

- **Reisespesen** (Fahrtkosten, Nächtigung etc) teilen das Schicksal der Hauptleistung

Vorsteuerabzug

■ ohne Rechnung

- 10 % Vorsteuerabzug **aus** Pauschalen bzw lohnsteuerfreien Taggeldern für Inlandsreisen (maximal 26,4 €, § 13 Abs 2 UStG)
- 10/13% Vorsteuerabzug **aus** Pauschalen bzw lohnsteuerfreien Nächtigungsgeldern für Inlandsreisen (maximal 15,00 €, davon Frühstück 4,4 €, § 13 Abs 2 UStG)
- **Nach VwGH ist diese pauschale Regelung ab 1.5.2016 EU widrig** (VwGH vom 26.2.2015, 2012/15/0067), da für diese der MWStR unbekannte Bestimmung keine Ausnahmegenehmigung bei der EU eingeholt wurde
- Pauschale Geltendmachung laut Gesetz nur für „inländische Unternehmer“
- Kein Vorsteuerabzug aus lohnsteuerfreien Diäten für Auslandsreisen

■ Hotelrechnung

- Grundsätzlich ist für den Vorsteuerabzug auf Rechnungen (neben den anderen Formalkriterien) zwingend der Name und die Anschrift des (unternehmerischen) Leistungsempfängers anzuführen
- Ausnahme: Eine Rechnung für eine **Inlandsnächtigung** darf jedoch vereinfachend auch auf den Namen des Dienstnehmers lauten (§ 13 Abs 2 UStG)
- Achtung: Im Ausland bzw bei anderen Reisekosten über der Kleinbetragsrechnungsgrenze jedenfalls die Rechnung auf das Unternehmen ausstellen lassen

■ Bewirtung

- Bewirtung von Geschäftsfreunden berechtigt nur dann **zum (vollen) Vorsteuerabzug**, wenn ertragsteuerlich (ausnahmsweise) ein voller oder 50%iger Betriebsausgabenabzug (Bewirtung muss der Werbung dienen) zusteht

■ Fahrausweise im Personenverkehr (§ 11 Abs 9 und 10 UStG)

- „Vereinfachte Rechnungslegung“
- Fahrausweise müssen nur das Ausstellungsdatum, den Name und Anschrift des Leistungserbringers, das Entgelt und Steuerbetrag in einer Summe und den Steuersatz enthalten
- bei grenzüberschreitenden Fahrausweisen zusätzlich Anteil des Fahrpreises für die inländische Strecke und Steuersatz
- Gilt auch für Belege im Reisegepäckverkehr (§ 11 Abs 11 UStG)

■ Mautbelege

- Automationsgestützte Mautbelege über 400,00 € (Grenze Kleinbetragsrechnung) ohne Namen und Anschrift des Leistungsempfängers berechtigen zum Vorsteuerabzug, wenn der Leistungsempfänger diese Angaben ergänzt (UStR Rz 1529)



Kein Vorsteuerabzug

- Kilomergelder
- PKW Kosten (Miet-/Leasingentgelt, Treibstoff, Wartung, Garagenmiete, Parkgebühren, Mauten) ausgenommen „Fiskal LKW“, Elektroautos und begünstigte Unternehmer
- Flugtickets bei grenzüberschreitendem Flug
- Auslandsanteil der Fahrtkosten bei grenzüberschreitendem Personenverkehr mit Bahn, Bus, Taxi
- Fahrt-, Verpflegungs- und Nächtigungskosten im Ausland
- Kurzfristige Fahrzeugmiete im Ausland
- Taggelder für Inlandsdienstreisen die nicht mehr lohnsteuerfrei sind
- Bewirtungsaufwand ohne Werbecharakter



10%iger Vorsteuerabzug

- Lohnsteuerfreier Verpflegungsaufwand bei Inlandsdienstreisen
- Essensanteil des Bewirtungsaufwandes mit Werbecharakter
- Frühstücksanteil im Nächtigungsbeleg
- Fahrtkosten im Inland mit Eisenbahn, Autobus, Taxi
- Inlandsanteil der Fahrtkosten bei grenzüberschreitendem Personenverkehr (wenn Aufteilung des Fahrpreises ersichtlich ist)

13%iger Vorsteuerabzug

- Nächtigungskosten im Inland laut Beleg
- Nächtigungsgeld Inland ab 1.5.2016 (davon 4,40 € mit 10 % Frühstück)
- Nationale Flüge

20%iger Vorsteuerabzug

- Getränkeanteil Bewirtung mit Werbecharakter, Eintritte für Inlandseminare und Messen

UStR-Wartungserlass 2015

UStR-Wartungserlass 2015

Prozesskostenersatz als nicht steuerbarer Schadenersatz (Rz 19)

Nicht steuerbarer Schadenersatz aufgrund gesetzlicher Vorschriften

■ **Kostenersatz der Prozesskosten des Prozessgegners**

- Darunter fallen Anwaltskosten, Gerichtsgebühren, Stempelmarken, Pfändungs- und Exekutionsgebühren, Beitrag des Bundes bei Freispruch im Strafverfahren zu den Verteidigungskosten
- Ebenso **Kostenersatz iZm einer Drittschuldnererklärung und Zeugengebühren** (VwGH 30.10.2014, 2011/15/0181)
- **Achtung:** Der „Schadenersatz“ erfasst immer den vollen Betrag inklusive Umsatzsteuer. Ist der Geschädigte jedoch zum Vorsteuerabzug berechtigt (zB bei Anwaltskosten für Unternehmer der obsiegenden Partei), so hat der Schädiger diesbezüglich einen zivilrechtlichen Rückerstattungsanspruch .

■ **Allgemein:**

- Höhe des tatsächlichen Schadens hängt von der Möglichkeit des Vorsteuerabzug beim Geschädigten ab!



Eigenverbrauch auch bei Vorsteuerabzug im Ausland

- Eine Eigenverbrauchsbesteuerung erfolgt in den Fällen des § 3 Abs 2 UStG (Entnahmeeigenverbrauch für nichtunternehmerische Zwecke, Bedarf des Personals und andere unentgeltliche Zuwendungen) nur dann, wenn der Gegenstand oder seine Bestandteile zu einem teilweisen oder vollen Vorsteuerabzug berechtigt haben
- **Diesbezüglich ist ein Vorsteuerabzug im Ausland ausreichend** (VwGH vom 22.5.2014, 2011/15/0176)



Nachweis über Ausfuhr in das Drittland

- Über die Ausfuhr muss ein gesetzlich geregelter Nachweis gem § 7 Abs 5 und 6 UStG vorliegen
- VwGH: Die Befreiung steht auch zu, wenn **zweifelsfrei (dh ohne den geringsten Zweifel) aufgrund anderer Belege und Nachweise** feststeht, dass der Liefergegenstand ins Drittland gelangt ist (vgl VwGH 26.3.2014, 2011/13/0038).
- Somit ist die Steuerbefreiung auch durch einen zweifelsfreien Nachweis der Ausfuhr ohne gesetzlichen Originalausfuhrnachweis möglich.
- Dies bedeutet eine **endgültige Absage an die bisherige Ansicht der Finanz**, dass der gesetzliche Nachweis materiell rechtliche Voraussetzung für die Steuerbefreiung ist.
- Tipp: Argument für Probleme bei BP



UID-Nummer des Kunden als Bestandteil der Rechnung

- Bei Rechnungen deren Gesamtbetrag (= brutto) 10.000,00 € übersteigt ist als zusätzliches Rechnungsmerkmal die dem Leistungsempfänger vom FA erteilte UID-Nummer anzugeben, wenn der leistende Unternehmer im Inland einen Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthalt oder eine Betriebsstätte hat und der Umsatz für das Unternehmen des Leistungsempfängers ausgeführt wird
- Klarstellungen durch BMF:
 - Hat der Leistungsempfänger keine UID oder gibt er diese nicht bekannt, hat dies für den Leistungserbringer **keine Konsequenzen**. Es ist auf der Rechnung der Hinweis zu vermerken „keine UID angegeben“.
 - **Liegt nur eine ausländische UID vor, ist diese zu verwenden.**
 - **Richtigkeit der bekanntgegeben UID muss vom Leistungserbringer nicht überprüft werden** (außer zur Dokumentation der Unternehmereigenschaft - innergemeinschaftliche Lieferungen und sonstige Leistungen)
 - Hingabe der korrekten UID ist im Interesse des Kunden wegen Vorsteuerabzug



Fahrzeugabstellplätze iZm Wohnungsvermietung unterliegen dem Normalsteuersatz

- Vermietung von Grundstücken für Wohnzwecke ist nicht von der Befreiung des § 6 Abs 1 Z 16 UStG umfasst, aber nach § 10 Abs 2 Z 4 a UStG **mit 10 %** begünstigt. Ausgenommen nach dem Gesetz ist die als Nebenleistung mitgelieferte Wärme.
- Bisherige Rechtsmeinung der Finanz, wonach die **Mitvermietung von Fahrzeugabstellplätzen nicht als Nebenleistung angesehen wird und somit dem 20%igen Steuersatz unterliegt** wird von VwGH bestätigt (VwGH 25.6.2014, 2010/13/0019 und 24.3.2015, 2012/15/0042, ebenso UStR Rz 1191)



Sachverhalt:

- **Dreiecksgeschäfte (Art 141 der MwStR bzw Art 25 BMR)** als eine besondere Form der Reihengeschäfte führen dazu, dass der „mittlere Unternehmer“ **durch Ausübung eines Wahlrechts in der Rechnung weder den innergemeinschaftlichen Erwerb noch den Umsatz an den Kunden im Bestimmungsland besteuern muss** (Übergang der Steuerschuld auf Kunden im Bestimmungsland) **und somit administrativen Aufwand (Registrierung, Abgabe UVA etc) vermeidet.**

Beispiel:

- Ein DE-Unternehmen bezieht Waren in HU und verkauft diese an einen AT-Kunden, wobei die Waren durch den HU-Lieferanten direkt zum Kunden nach AT versendet werden.

Lösung:

- HU liefert die Waren innergemeinschaftlich (steuerfrei) an DE. DE versteuert einen innergemeinschaftlichen Erwerb in AT und liefert anschließend mit AT-Umsatzsteuer an AT. Die Umsätze sind in der AT-UVA (beim Finanzamt Graz) zu erklären. Grundsätzlich ist Dreiecksgeschäft anwendbar, wenn alle Unternehmer unter Ihrer UID auftreten. Durch die Anwendung des Dreiecksgeschäftes durch Hinweis in der Rechnung hat DE keine Pflichten in AT zu erfüllen. Der innergemeinschaftliche Erwerb gilt als besteuert und die Steuerschuld für die Lieferung geht mit RC auf AT über. In Deutschland ist durch DE eine ZM Meldung zu erstatten.



Aktuelle Aussagen

- Verkauft jedoch der DE-Unternehmer diese Waren auch in HU und muss er sich für diese Zwecke in HU registrieren lassen, so kann er - nach dem Wortlaut der Bestimmung - das Wahlrecht des Dreiecksgeschäfts in AT nicht mehr ausüben und muss sich in AT registrieren lassen. Dies deshalb, da die Anwendung des Dreiecksgeschäfts nur möglich ist, wenn DE im Abgangsland der Ware nicht registriert ist.
 - **In Österreich wird diese Regelung von der Finanzverwaltung nicht vollzogen (BMF vom 12.3.2015, bzw UStR 4294 sodass die Anwendung des Dreiecksgeschäftes in AT auch möglich ist wenn der Erwerber im Abgangsstaat registriert ist und die UID eines anderen Mitgliedsstaates verwendet**
- **Im Umsatzsteuerprotokoll 2015 wird dargelegt, dass eine nachträgliche Sanierung missglückter Dreiecksgeschäfte nicht möglich ist**

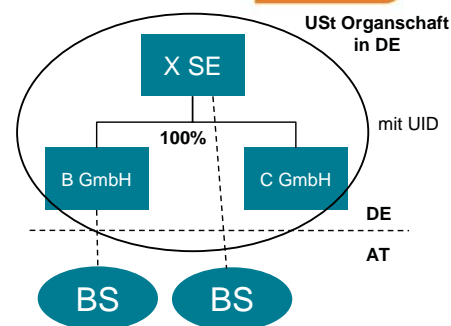
USt-Protokoll 2015

Highlights Salzburger Steuerdialog USt - Fall 2 (1)

Fall 2 - Behandlung von Reihengeschäften bei Vorliegen einer Organschaft im In- oder Ausland

Grundsachverhalt Auslandsorganschaft:

- Reihengeschäft X - C - AT Kunden, Transport von X/C organisiert
- Ö-BS von B und X nicht involviert, C bei FA Graz/Stadt erfasst



Lösung - Grundsachverhalt:

- Wirkungen der USt-Organschaft auf Innenleistungen zwischen den im Inland gelegenen Unternehmensteilen beschränkt
- Reihengeschäft X - C - AT Kunden: deutsche Organgesellschaften gelten als eigenständige Unternehmer. Deutsche USt-Organschaft wird nicht als ein Unternehmer gesehen.
- Erste Lieferung X - C = bewegte Lieferung (§ 3 Abs 8 UStG) nicht steuerbar
- C ig Erwerb in AT, Vorsteuerabzug aus ig Erwerb in AT
- Zweite Lieferung C - AT Kunde = ruhende Lieferung, steuerbar in AT (§ 27 Abs 4 UStG)
- FA Zuständigkeit für C? → FA Graz/Stadt (Mangels eigener BS der C - GmbH)

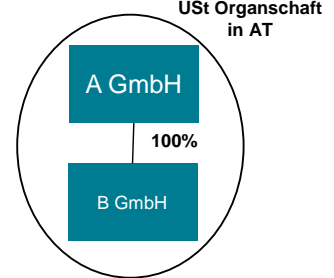
Fall 2 - Behandlung von Reihengeschäfte bei Vorliegen einer Organschaft im In- oder Ausland

Sachverhalt - Variante (Ust-Organschaft im Inland):

- Reihengeschäft A - B - DE Kunden; Transport von A organisiert

Lösung - Variante:

- Nicht steuerbare Innenleistungen zwischen Organträger und Organgesellschaft; „Unternehmer“ = Organträger
- Verkauf von A an B = nicht steuerbarer Innenumsatz
→ innergemeinschaftliche Lieferung von Organträger an deutsche Kunden
- (Aus deutscher Sicht „Reihengeschäft mit Registrierung B in DE in München 2 + Erklärung ig Erwerb, Lieferung an DE Kunden)



Praxishinweise:

- **Ungleiche Ergebnisse aus österreichischer und ausländischer Sicht macht korrekte grenzüberschreitende Abwicklung schwierig und führt zur Ungleichbehandlung in ZM - UVA**
- **Lösung durch Abholfälle (Endkunde) führt zu sinnvollen Ergebnissen**

Fall 4 - Weitervermietung von Messe- und Kongressräumen an Fremdveranstalter - Vorsteueraufteilung

Sachverhalt Frage A:

- A betreibt Messezentrum, das von B (Eigentümerin) angemietet wurde (20 %)
 1. Vermietung von Ausstellungsflächen sowie Erbringung von Zusatzleistungen durch A (= Veranstalter) an Aussteller
 2. Vermietung von Messeflächen an Fremdveranstalter für eigene Veranstaltungen (Raummiete) durch A

Lösung 1 - selbst veranstaltete/organisierte Messen durch A:

- **Überlassung von Standflächen und Dienstleistungselementen an Aussteller**
- **Einheitlichkeit der Leistung:** durchschnittlicher Aussteller bucht ein umfassendes Leistungspaket (Werbeleistungen, Aufsicht, Verwaltung)
- **Nach Ansicht der FinVerw liegt aufgrund des umfangreichen Zusatzleistungspakets eine einheitliche komplexe Leistung (B2B Grundregel) und keine Grundstücksleistung vor → 20 % USt und Vorsteuerabzug**



Fall 4 - Weitervermietung von Messe- und Kongressräumen an Fremdveranstalter - Vorsteueraufteilung

Lösung 2 - Überlassung an Fremdveranstalter durch A

- **Dem durchschnittlichen Kunden (= Fremdveranstalter)** kommt es hier darauf an, entsprechende **Räumlichkeiten zu buchen** und Veranstaltungen nach seiner Intention durchzuführen
- Nebenleistungen wie Strom, Wasser, Heizung sind Nebenleistungen und teilen das umsatzsteuerliche Schicksal der Hauptleistung; Zusatzleistungen wie Bühnentechnik samt Personal oder Sicherheitspersonal → selbständige Leistungen
- **Insoweit Grundstücksleistung und Steuerbefreiung gem § 6 Abs 1 Z 16 anwendbar → Option zur Steuerpflicht**



Fall 4 - Weitervermietung von Messe- und Kongressräumen an Fremdveranstalter - Vorsteueraufteilung

- **Frage B: Optionsmöglichkeit → was gilt für 95 %-Grenze? Haupttätigkeit des Mieters oder konkrete Nutzung?**
 - Hinsichtlich Optionsmöglichkeit gem § 6 Abs 2 UStG kommt es auf die **konkrete Nutzung** der angemieteten Räumlichkeiten an; zB Anmietung durch Bank (ohne Eintrittsentgelt) für Kongress → Nutzung der Räume für Zwecke der steuerfreien Haupttätigkeit → keine Optionsmöglichkeit
- **Frage E: Umsatzsteuerliche Behandlung der Vermietung von B (Eigentümer) an A (Betreiber)?**
 - Berechnung der 95 %-Grenze: Bei Untervermietung schlagen die tatsächlichen Nutzungsverhältnisse des **Letztmieters** auf alle **vorgelagerten** Mietverhältnisse (somit Vermietung A-B) durch
 - Einzelnen Gebäudeteile getrennt zu beurteilen (vgl Rz 899b - Wohnungseigentum hier einzeln Hallen oder Säle)



Fall 5 - Überlassung einer Teilfläche eines Parkplatzes für Verkaufszwecke

Sachverhalt:

- Baumarkt errichtet in 2013 Kundenparkplatz und macht Vorsteuerabzug zur Gänze geltend
- Vermietung an Christbaumverkäufer bzw Schnellimbissbude

Lösung - Optionsmöglichkeit des Vermieters?

- Vermietung von Abstellplätzen grundsätzlich nicht von § 6 Abs 1 Z 16 UStG erfasst → aber: **tatsächliche Nutzung maßgebend**, Fahrzeugabstellen für Leistungen nicht relevant; im Vordergrund steht Verkauf von Christbäumen bzw Speisen → daher § 6 Abs 1 Z 16 UStG anwendbar
- Vermieter kann Umsatz steuerpflichtig behandeln wenn Leistungsempfänger das Grundstücks nahezu ausschließlich für Umsätze verwendet, die den Vorsteuerabzug nicht ausschließen (zB nein bei Kleinunternehmer, ja bei Pauschalierung von land- und forstwirtschaftlichen Betrieb)
- Auswirkungen auf Vorsteuerabzug bei Baumarkt keine Aussage!

Highlights Salzburger Steuerdialog USt - Fall 13 (1)



Fall 13 - Sanierbarkeit missglückter Dreiecksgeschäfte

Ausgangssachverhalt:

- Lieferkette: D - Ö - I, Warenversand von DE nach IT, 3 UID aus 3 verschiedenen Mitgliedstaaten
- Ö erklärt (falsch) ig Erwerb von DE und ig Lieferung an IT in AT UVA bzw ZM (Rechnung über ig Lieferungen)
- Richtig wäre ig Erwerb in IT und Lieferung mit Lieferort IT oder vereinfachend Dreiecksgeschäft

Lösung:

- Ansicht FinVerw: **Wahlrecht für Vereinfachungsregel** ist im Zeitpunkt der Rechnungslegung auszuüben (!)
- **Ohne korrekte Rechnungsausstellung** und Nicht- oder **verspätete Abgabe (!)** der ZM: **normales Reihengeschäft, keine nachträgliche Sanierung möglich.**
- **Problem: Doppelerwerb durch AT UID ohne Vorsteuerabzug**
- Fehler verhindert Anwendung der Vereinfachungsregel
- Durch nachträglich eingereichte ZM fällt **Doppelerwerb** gem Art 3 Abs 8 UStG nicht weg
- Doppelerwerb fällt nur bei Nachweis der Erwerbbesteuerung im Bestimmungsland weg (allenfalls ex nunc, nicht aber rückwirkend)



Fall 13 - Sanierbarkeit missglückter Dreiecksgeschäfte

- **Variante 1:** Nur ZM mit Hinweis Dreiecksgeschäft aber keine Art 25 Abs 4 UStG konforme Rechnung
- **Variante 2:** Konforme Rechnung iSd Art 25 Abs 4 UStG vorhanden, aber keine ZM

Lösung Variante 1 und Variante 2:

- Für Anwendung der Vereinfachungsregel ist sowohl die Einhaltung der in Art 25 Abs 4 UStG geregelten Rechnungslegungspflichten als auch die in Art 25 Abs 6 UStG geregelten **Melde- und Erklärungspflichten** erforderlich
→ daher in beiden Fällen **keine Anwendung der Vereinfachungsregel!**
- **Variante 3:** ZM mit Hinweis Dreiecksgeschäft, Re iSd Art 25 Abs 4 UStG vorhanden, keine Erwerbe in UVA gemeldet

Lösung Variante 3:

- Obwohl ordnungsgemäße Rechnungen und ZM vorliegen wurde **allgemeine** Erklärungspflicht in UVA für ig Erwerbe iSd Art 3 Abs 8 UStG verletzt (KZ 077)
→ daher auch in diesem Fall **keine Anwendung der Vereinfachungsregel!!!**



Fall 14 - Geänderte Rechtsansicht USt-Protokoll 2002 (Verkauf von Mobiltelefonen)

Sachverhalt:

- Lieferung von Mobiltelefonen: Lieferkette = Netzbetreiber - Distributor - Elektrohändler - Endkunde
- Verkauf von Elektrohändler an Endkunde um symbolischen Preis (1,00 €)
- Elektrohändler erhält Erstattungsbetrag (Differenz zum ursprünglichen Kaufpreis) und Vermittlungsprovision

Lösung

- Verkauf von Mobiltelefonen von Netzbetreiber an Distributor und von diesem an Elektrohändler sind **Lieferungen, die zum Vorsteuerabzug berechtigen (eventuell Reverse Charge bei Mobilfunkgeräten)**.
- Verkauf an Endkunden ist Lieferung des Elektrohändlers; bei dieser Lieferung stellt Erstattungsbetrag des Ö an den Händler ein **Entgelt von dritter Seite dar; BMGL somit symbolischer Kaufpreis zuzüglich Erstattungsbetrag** abzüglich darin enthaltener Umsatzsteuer
- Abschluss des Vertrages zwischen Netzbetreiber und Endkunden stellt für Elektrohändler Vermittlungsleistung dar

Aktuelle Rechtsprechung 2015 und Risiken

Aktuelle Rechtsprechung VwGH vom 29.1.2015, GZ 2012/15/0007- Dauerrechnungen

- Dauerrechnungen sind praktisch, da diese bei Dauerverhältnissen (Miete, Leasing) mit monatlicher Leistungserbringung und gleichem Entgelt keine monatliche Rechnungslegung erfordern
 - Derzeit nach Absicht der Finanz (UStR RZ 1524a) sind Dauerrechnungen geeignet zusammen mit der Zahlung den Vorsteuerabzug zu gewähren.
 - Wesentliches Rechnungsmerkmal ist auch der Leistungszeitraum
 - Als Leistungszeitraum ist auch ... Beginn des Leistungszeitraumes ... bis zum Ergehen einer neuen Vorschreibung zulässig

- **Nach VwGH:**
 - Verschärfung dahingehend, dass nach VwGH auf der Rechnung jedenfalls zwingend ein konkreter Leistungszeitraum anzugeben ist.
 - **Keine Aussage der Finanz im Wartungserlass 2015!**
 - **Empfehlung zur Vermeidung von Restrisiken** solche Rechnungen umzustellen, wobei sowohl eine periodische Rechnung oder ein Hinweis auf andere Belege (wie zB den monatlichen Zahlungsbeleg, Kontoauszug, ... der den Leistungszeitraum enthält) möglich ist
 - Achtung bei Eingangsrechnungen



- Aktuelle Rechtsprechung **verschärft Anforderungen an Versendungsbelege** bei innergemeinschaftlichen Lieferungen und Ausfuhrlieferungen
- Geeignete Nachweise (unter anderem Frachtbriefe) in § 7 Abs 5 UStG bzw § 3 der VO 401/1996 abschließend genannt
- **CMR Frachtbrief** als häufig verwendeter Beleg muss unter anderem Namen und Anschrift des Absenders der Ware (= Auftraggeber des Spediteurs) enthalten (Art 6 CMR)
- In „**Abholfällen**“ (EXW, FCA Incoterms), ist der Kunde für den Transport verantwortlich, beauftragt den Spediteur und ist **daher als Absender im CMR** anzuführen
- Fälschlicherweise wird in der Praxis oft der Lieferant als Absender im CMR eingetragen
- **Dies führt zu der Gefahr ungültiger CMRs und somit Gefahr für die Steuerfreiheit**
- **Lösungsvarianten:**
 - Vollmacht des Kunden einholen
 - Alternativnachweise (zB Empfangsbestätigung alternativ gültig nach § 3 der VO 401/1996 für Versendungen bei ig Lieferungen)
 - Vermeidung von Abholfällen (keine Incoterms EXW, FCA)
 - Andere Nachweise die zweifelsfrei den Export belegen (VwGH 26.3.2014, 2011/13/0038)



- **Voraussetzung für den Vorsteuerabzug aus der Einfuhrumsatzsteuer**
- **Klarstellung dass nur derjenige Unternehmer den Vorsteuerabzug geltend machen kann, der im Zeitpunkt der Einfuhr umsatzsteuerlich die Verfügungsmacht inne hat**
 - Rechtsgrundlage § 3 Abs - 3 Abs 9 UStG
 - Somit niemals Spediteure, Handelsvertreter etc
 - Incoterms entscheidend
 - Abweichende Verträge irrelevant
 - **Vorsicht bei Reihengeschäften**
 - **Viele Fehler in der Praxis**



Beschränkung der Wirkung der Organschaft auf das Inland

■ Allgemeine bisherige Grundsätze in Österreich

- Leistungen innerhalb einer Organschaft sind nicht steuerbar, da der Organkreis umsatzsteuerlich ein Unternehmen darstellt
- Die Organschaft ist auf das Inland beschränkt
- Allgemein: Leistungen innerhalb eines Unternehmens (Sitz - Niederlassung) sind ebenfalls (auch über die Grenze) nicht steuerbar (ausgenommen Verbringen)

■ Urteil

- Sachverhalt und Rechtsfrage:
 - US- Amerikanische EDV Gesellschaft (Stammhaus) erbringt sonstige Leistungen an ihre schwedische Niederlassung, die Teil einer schwedischen Mehrwertsteuergruppe (in Österreich - Organkreis) ist.
 - Fraglich ist ob vom Stammhaus an die schwedische Niederlassung erbrachte sonstige Leistung in Schweden steuerbar ist?
- Urteil: **Nach EuGH sind Leistungen eines ausländischen Unternehmensteils an einen inländischen Unternehmensteil, der Bestandteil einer Organschaft ist, steuerbar, weil es sich bei der Mehrwertsteuergruppe (Organschaft) um einen „eigenen Unternehmer“ (eigene Steuernummer) handelt**
- Somit kein (nichtsteuerbarer) Innenumsatz, sondern steuerbar und RC
- **Mehrbelastung wenn keine volle Vorsteuerabzugsfähigkeit gegeben (zB Banken, Versicherungen)**
- Keine Auswirkung wenn inländischer Unternehmensteil nicht Teil eines Organkreises ist



Beschränkung der Wirkung der Organschaft auf das Inland

■ Auswirkungen auf Österreich nach BMF (UStR Rz 214):

■ Entwurf

- Breite Anwendung und Unterscheidung Inbound (steuerbar) und Outbound (weiter nicht steuerbarer Innenumsatz)
- Starke Kritik an Ungleichbehandlung (kein Vorsteuerabzug Outbound), Fehlen von Übergangsfristen und Fehlen EU weiter Abstimmung

■ Endfassung:

- Allgemeiner Unternehmerbegriff bleibt von der Beschränkung der Organschaft auf das Inland unberührt
- Somit Klarstellung dass grenzüberschreitende Leistungen zwischen Organträger (Organgesellschaften) und seinen (ihren) Betriebstätten weiterhin nicht steuerbar sind.
- **Somit sind Leistungen innerhalb der Gesellschaft weiterhin nicht steuerbar, auch wenn eine Organschaft im Inland oder Ausland vorliegt.**
- UStR Rz 241 **NEU: Nur grenzüberschreitende Leistungen von Organgesellschaften mit Sitz im Ausland an ihre Niederlassungen als Teil eines inländischen Organkreis sind steuerbar = Fall des EuGH Urteils (nur Inbound/nicht Outbound?)**



Organschaft

- Eine GmbH & Co KG hält Anteile an Tochter Personengesellschaften (GmbH & Co KGs) die jeweils ein Schiff betreiben. Für diese werden unter anderem entgeltliche administrative und betriebswirtschaftliche Leistungen erbracht
 - Nach EuGH ist die:
 - **Einschränkung der Organschaft auf juristische Personen europarechtlich nicht zulässig** (MwStR spricht von Person)
 - Das Vorliegen eines Über- und Unterordnungsverhältnisses nicht notwendige Voraussetzung
 - Einschränkung nur zur Missbrauchsvermeidung etc zulässig
 - Keine unmittelbare Anwendung des Urteils da Regeln zur Mehrwertsteuergruppe einer Präzisierung auf nationaler Ebene bedürfen. Somit Anpassungsbedarf in Österreich!

Vorsteuerabzug aus dem Erwerb einer Beteiligung und Kapitalerhöhungsmaßnahmen durch geschäftsleitende Holding

- Eine AG erhöhte ihr Kapital und erwarb im gleichen Jahr als Holdinggesellschaft Anteile an Schiff KGs an deren Geschäftsführung sie gegen Entgelt beteiligt war
 - **Eine geschäftsleitende Holding, die an alle ihre Tochtergesellschaften entgeltliche (steuerpflichtige) Leistungen erbringt, kann für Kosten iZm Kapitaltransaktionen (Kapitalerhöhungen, Erwerb von Beteiligungen) den vollen Vorsteuerabzug geltend machen**
 - Werden nicht an alle Töchter entgeltliche (steuerpflichtige) Leistungen erbracht, steht der Vorsteuerabzug nur (aliquot - vgl „Securenta“) für die Kosten zu, die diese Töchter betreffen
 - Kein Vorsteuerabzug für reine Holding (kein Unternehmer)
 - Vorsteuerabzug für (steuerfreien) Beteiligungsverkauf ohne Überwälzung auf den Käufer strittig (nach BMF nicht möglich)



Bauleistungen Deutschland - RC

- Führt ein Unternehmer Werklieferungen oder sonstige Leistungen aus, die der Herstellung, Instandsetzung, Instandhaltung, Änderung oder Beseitigung von Bauwerken dienen, geht die Steuerschuld auf den (unternehmerischen) Leistungsempfänger über, wenn dieser selbst nachhaltig solche Bauleistungen erbringt (§ 13b Abs 2 Nr 4 iVm Abs 5 Satz 2 dUStG)
- Ähnliche Regelung zur Missbrauchsvermeidung wie in Österreich unter § 19 Abs 1a UStG
- **Voraussetzungen des Leistungsempfängers ist in DE (neuerdings) durch Bescheinigung des Finanzamtes nachzuweisen (Formular USt 1TG)** und wird diese erteilt wenn mehr als 10 % der ausgeführten Vorjahresumsätze als Bauleistungen anzusehen sind
- Nach BFH sind Betriebsvorrichtungen (zB Maschinen) nicht als Bauwerke anzusehen. Ein Einbau von Betriebsvorrichtungen führt daher zu keiner Änderung des Bauwerks
- **Nichtanwendungserlass des dBMF wonach Maschinen etc die auf Dauer in einem Bauwerk installiert sind und die nicht bewegt werden können ohne das Bauwerk zu zerstören oder zu verändern weiterhin als Bauwerksbestandteile angesehen werden können**
- **Auswirkungen für österreichische Unternehmer für Umsätze** nur dann, wenn kein allgemeines RC aufgrund „Werklieferung durch Ausländer“, dh wenn österreichischer Leistungserbringer kein „Ausländer“ ist, dh zumindest eine Niederlassung in DE hat.
- **Auswirkungen für österreichische Unternehmer beim Einkauf solcher Leistungen in DE** (Subvergaben an DE Lieferanten)
- Ähnliche Ansicht in Österreich vgl UStR Rz 2602c



Zollverfahren 4200

- Art 6 Abs 3 BMR besagt, dass bei Einfuhr von Waren aus dem Drittland eine **Einfuhrumsatzsteuerbefreiung** besteht, wenn diese Waren vom Anmelder nachweislich unmittelbar nach der Einfuhr zur Ausführung von ig Lieferungen verwendet werden
- Verfahren ist bereits bei der Zollanmeldung bekannt zu geben
- Ausländische Unternehmer, die nicht in AT zur Umsatzsteuer erfasst sind (keine UID in AT) können die Abwicklung unter der Sonder-UID eines Spediteurs durchführen
- Risiken bestehen darin, dass die Voraussetzungen nicht erfüllt werden (Fehler in der Abwicklung) und es somit zur Nacherfassung kommt.
- **Risiken für den Spediteur bestehen darin, dass er zwingend als indirekter Vertreter auftritt und somit (auch) Schuldner der Eingangsabgaben ist**
- **Somit besteht die Gefahr einer (nachträglichen) Inanspruchnahme für EUSt (ohne Vorsteuerabzug) und Zollvorschreibungen (Antidumping, Versagung von Präferenzursprüngen, Zollwerterhöhung etc)**



Abtretung von Energieeffizienzmaßnahmen an Energieversorger

- § 10 EEffG verpflichtet Energielieferanten Effizienzmaßnahmen nachzuweisen
- Gelingt der Nachweis nicht, sind schuldbefreiende Ausgleichszahlungen zu setzen
- Beschaffung solcher Maßnahmen bei Dritten möglich
- **Umsatzsteuerlich ist die entgeltliche Übertragung nach BMF vom 13.3.3015 als Überlassung eines Rechts und damit als Leistungsaustausch (20 %) zu sehen.**
- **In der Praxis sehr oft tauschähnlicher Umsatz ohne Aufzahlung (gegenseitige Rechnungslegung B2B notwendig)**

Fragen?

Unterlagendownload auf unserer Homepage unter
www.oegwt.at → Veranstaltungen → Oberösterreich